

1.Änderung der Satzung der Gemeinde Preetz vom 15.10.2001 über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. S. 634) und der §§ 1 bis 3,17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S.522, berichtigt GVOBl. S. 916) wird nach Beschlußfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Preetz vom 15.10.2001 folgende 1.Änderung der Satzung der Gemeinde Preetz über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 bis § 4 der Satzung der Gemeinde Preetz über die Hundesteuer vom 04.12.2000 bleiben bestehen.

§ 5 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Preetz über die Hundesteuer vom 04.12.2000 wird neu gefaßt und eingefügt.

§5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	15,00	EUR
- für den 2. Hund	51,00	EUR
- für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	64,00	EUR
- für den gefährlichen Hund	256,00	EUR

§ 5 Absatz 2-5 der Satzung der Gemeinde Preetz über die Hundesteuer vom 04.12.2000 bleiben bestehen.

§ 6 bis § 10 der Satzung der Gemeinde Preetz über die Hundesteuer vom 04.12.2000 bleiben bestehen.

§ 11 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Preetz über die Hundesteuer vom 04.12.2000 wird neu gefaßt und eingefügt.

§11 Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. Februar mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

§ 11 Absatz 2-3 der Satzung der Gemeinde Preetz über die Hundesteuer vom 04.12.2000 bleiben bestehen.

§ 12 bis § 14 der Satzung der Gemeinde Preetz über die Hundesteuer vom 04.12.2000 bleiben bestehen

§ 15 der Satzung der Gemeinde Preetz über die Hundesteuer vom 04.12.2000 wird neu gefaßt und eingefügt.

§ 15 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Preetz über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende durch den Landrat des Landkreises Nordvorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 19.11.2001 genehmigte Satzung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

Preetz, 05.12.2001

gez. Feldmann
Bürgermeister